

07.11.94

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Hhner-Salmonellen-Verordnung

Parlamentarischer Staatssekretr
Wolfgang Grbl
beim

Bundesminister fr Ernhrung,
Landwirtschaft und Forsten

Bonn, den 3. November 1994

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Prsident,

der Bundesrat hat im Rahmen der Beratungen zur Hhner-Salmonellen-Verordnung (Drucksache 33/94 (Beschlu)) eine Entschlieung gefat, nach der die Bundesregierung gebeten wird, zu prfen, ob § 66 des Tierseuchengesetzes dahingehend gendert werden knnte, da fr Tierverluste wegen Salmonelleninfektionen beim Haushuhn keine Entschdigungsleistungen gewhrt werden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, da keine Grnde vorliegen, die Frage der Entschdigung im Falle einer behrdlich angeordneten Ttung bei einer Salmonelleninfektion anders zu behandeln als bei anderen Tierseuchen.

Die Bundesregierung vermag sich auch der Argumentation des Bundesrates nicht anzuschlieen.

Die Hhner-Salmonellen-Verordnung besagt im brigen nur, da die zustndige Behrde die Ttung anordnen kann, wenn Belange der Seuchenbekmpfung dies erfordern. Neben der

Tötungsmöglichkeit sieht die Verordnung aber auch die Impfung, Behandlung oder Schlachtung der Tiere gemäß den Vorschriften des Geflügelfleischhygienegesetzes vor. Sofern die Tiere aber auf behördliche Anordnung getötet werden, ist nach Auffassung der Bundesregierung dem Tierbesitzer zunächst der entstandene Schaden zu entschädigen. Im Laufe des Entschädigungsverfahrens ist dann allerdings zu prüfen, inwieweit nach § 69 des Tierseuchengesetzes der Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn der Besitzer der Tiere bei dem die Entschädigung auslösenden Fall unter anderem eine auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassene Rechtsverordnung schuldhaft nicht befolgt hat.

Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, für die Gewährung von Entschädigungen Beiträge von den Tierbesitzern zu erheben, so daß das Land evtl. Entschädigungsleistungen nur zur Hälfte zu tragen hätte. So existieren ja bereits in einigen Ländern Geflügel-Tierseuchenkassen.

Die Bundesregierung sieht daher keine Notwendigkeit, § 66 des Tierseuchengesetzes zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Mu
Wfgang Jentsch